

Dienstag, den 16. April 1822.

Gubernial - Verlautbarungen.

Z. 381.

U m l a u f s c h r e i b e n ad Nr. 3513.

des kaiserl. königl. tyrischen Guberniums.

Bestimmungen über die Ausfertigung der Ursprungs - Certificate für die zwischen den alten und neuen österreichischen Provinzen im Verkehre stehenden Waaren.

(2) Da die bisherige Art, wie die Ursprungszeugnisse für die in die neu erworbenen österreichischen Provinzen bestimmten Waaren ausgefertigt wurden, in keiner Hinsicht dem Zwecke entsprechend ist, so hat die hohe Hofkammer, im Einvernehmen mit der hohen Commerzhofcommission, die Ausstellung oder Certificirung der Ursprungszeugnisse durch die Wiener - Fabriken - Inspection ganz aufzuheben, und für so lange, als noch ein Beweis über den Ursprung der Waaren im Verkehre zwischen den alten und neuen österreichischen Provinzen erforderlich seyn wird, nachstehende Bestimmung hierüber festzusetzen geruhet.

1) Bey Waarenversendungen, welche nicht nur die Erzeuger, sondern durch Handelsleute geschehen, haben die Haupt - oder gemeinen Zoll - Legstätten, über welche solche Versendungen geschehen, die Certificirung ohne aller, wie immer genannten Gebührensabnahme in der Art vorzunehmen, daß nach vorläufiger Beschau durch sachkundige Waarenbeschauer auf der Rückseite der Esito - Bollete die Bestätigung des inländischen Ursprungs der Waaren von zwey Beamten beygefügt wird.

2) Auch Waarenversendungen, welche von den Erzeugern selbst über Haupt - oder gemeine Legstätten geschehen, bedürfen keines von Seite der Ortsobrigkeit, oder einer andern Behörde ausgestellten Ursprungszeugnisses, sondern für diese hat die Certificirung von den Zoll - Legstätten auf die oben angeführte Art zu geschehen.

3) Nur jene Waaren, welche von den Erzeugern, wegen größerer Entfernung von einer Zoll - Legstätte, unmittelbar über ein Gränzzollamt versendet werden, müssen mit einem, von der Ortsobrigkeit ausgefertigten, oder certificirten Ursprungszeugnisse versehen seyn; dabey ist es aber die Pflicht der Obrigkeiten, solche Zeugnisse nur nach vorläufiger Ueberzeugung, daß die zu versendenden Waaren - Erzeugnisse desjenigen sind, der sich als Erzeuger angibt, ohne aller Tax - oder Gebührens - Abnahme auszustellen, oder zu certificiren.

4) Endlich bleiben die rohen Stoffe und Producte, dann die mit dem Tyroler und Vorarlberger National - oder dem österreichischen Commercial - Stempel versehenen Fabrikate von der Beybringung der Zeugnisse, oder einer Certificirung über den inländischen Ursprung befreuet.

Welches in Folge eingelangten hohen Hofcammerdecretes vom 11. J21. l. M., Z. 7459, hiermit zur allgemeinen Kenntniß und genauen Darnachachtung bekannt gemacht wird. Laibach am 29. März 1822.

Joseph Graf Swerts - Sport,  
Gouverneur.

Ignaz Edler v. Tausch, k. k. Gubernialrath.

Z. 372.

C i r c u l a r e

ad Nr. 3630.

des kaiserl. königl. illyrischen Guberniums zu Laibach.

Werden die Vergütungspreise für die bey den Catastral-Operationen erforderlichen Landesprästationen kund gemacht. (3)

Mit Genehmigung der hohen k. k. Grundsteuerregulirungs- Hofcommission sind für die zum Behufe der Catastral-Operationen erforderlichen Landesprästationen folgende Vergütungspreise für das Jahr 1822 festgesetzt worden:

für einen Wagen mit 2 Pferden und einen Knecht täglich . . . . .	2 fl. 30 kr.
für ein Paß- oder Reitpferd sammt Knecht täglich . . . . .	1 = 30 "
für einen Handlanger täglich . . . . .	— = 30 "
für einen Bothen pr. Meile sammt Rückweg . . . . .	= 10 "

Diese Bestimmungen werden mit dem Beyfalle zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß den mit den Catastral-Operationen beauftragten Individuen die Art der Landesleistung, welche sie bey ihrem Geschäfte benöthigen, um die oben erwähnten Vergütungspreise von den Orts- und Gemeindevorständen jedes Wahl unweigerlich und auf das schleunigste beyzustellen sey.

Laibach am 29. März, 1822.

Joseph Graf Sweerts = Spork,  
Gouverneur.

Franz Skamperl, k. k. Gubernialrath.

Z. 363.

Concurs-Verlautbarung.

ad Nr. 3861.

(3) An der k. k. Normal-Hauptschule in Triest ist die Stelle des Catecheten, mit dem Gehalte jährl. 450 fl. und dem Quartiergelde jährl. 150 fl., in Erledigung gekommen.

Die Religion wird zwar in der deutschen Sprache vorgetragen, jedoch muß der Religionslehrer auch der italienischen Sprache kundig seyn.

Darum wird die Concursprüfung für dieses Lehramt in beyden Sprachen, und zwar: am 30. May d. J. bey den bischöflichen Ordinariaten zu Triest, Görz, Modrussa, in Novi und Laibach abgehalten werden, wonach diejenigen, welche diese Stelle zu erhalten wünschen, sich bey jener Prüfung einzufinden und ihre gehörig documentirten Bittgesuche dem Ordinariate zu übergeben haben werden.

Vom k. k. küssenländischen Gubernium. Triest am 24. März 1822.

Z. 364.

E d i c t.

ad Nro. 3847.

(3) Von dem k. k. Inn. Oest. Appellationsgerichte wird hiermit bekannt gemacht: Es sey bey diesem Obergerichte eine Registrantenstelle, mit dem anklebenden systemmäßigen Gehalte jährlicher 700 fl. C. M., in Erledigung gekommen, zu deren Wiederbesetzung ein Termin von 4 Wochen, vom Tage der beschriebenen Kundmachung, anberaumt wird.

Diesemigen, welche zu dieser erledigten Stelle die erforderlichen Kenntnisse und Eigenschaften zu besitzen errachten, und sich um selbe zu bewerben gedenken, haben demnach ihre Gesuche, wenn sie bereits angestellt sind, durch ihre vorgesetzte Behörde, die andern aber unmittelbar inner obgesagtem Termine anher zu überreichen. Klagenfurt am 15. März 1822.

Stadt- und landrechtliche Verlautbarungen.

1. 3. 38.

(2)

Nr. 7001.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird hiermit bekannt gemacht: Es werde von diesem Gerichte, als betreffender Abhandlungsbehörde bey dem Umstande, als der am 4. Jän. 1821 allhier im Franciscaner-Kloster verstorbene Knecht und patentirte Invalide, Primus Koschier, gesetzliche Erben haben dürfte, die jedoch derzeit unbekannt sind, allen jenen, welche auf dessen Intestatverlass einen Erbsanspruch haben oder zu haben vermeinen, aufgetragen, daß sie selben binnen der von dem Gesetze bestimmten Frist von einem ganzen Jahre, vom Tage dieser ausgefertigten öffentlichen Kundmachung, sogleich bey diesem k. k. Stadt- und Landrechte gehörig anmelden sollen, als im Widrigen dieses Verlassenschafts-Abhandlungsgeschäft zwischen den Erscheinenden der Ordnung nach ausgemacht, und jenen aus den Anmeldenden eingantwortet werden würde, denen es aus dem Gesetze gebührt. Laibach am 18. December 1821.

1. 3. 39.

(2)

Nr. 7027.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird hiermit bekannt gemacht: Es werde bey dem Umstande, als der allhier im Civil-Spitale am 28. Jänner l. J. verstorbene Priester Johann Venier, zwey, unwissend wo befindliche, Brüder rückgelassen haben soll, diesen Letztern aufgetragen, daß sie ihren allfälligen Erbsanspruch auf den Intestat-Nachlaß dieses Erblassers sogleich binnen der von dem Gesetze hierzu bestimmten Frist von einem ganzen Jahre, vom Tage dieser ausgefertigten öffentlichen Ausschrift, bey diesem k. k. Stadt- und Landrechte gehörig anmelden sollen, als im Widrigen dieses Verlassenschafts-Abhandlungsgeschäft zwischen den Erscheinenden der Ordnung nach ausgemacht, und das Verlassvermögen jenen aus den Anmeldenden eingantwortet werden würde, denen es aus dem Gesetze gebührt.

Laibach am 18. December 1821.

1. 3. 44.

(2)

Nr. 7143.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey auf Ansuchen des Philipp Calo, Erbe des seligen Joh. Caspar Calo, als Fideicommissbesitzer, in die Ausfertigung der Amortisations-Edicte, hinsichtlich der, vorgeblich in Verlust gerathenen 3 1/2 prc. krainer. Uerarial-Obligation odo. 1. November 1789, Nro. 2198, pr. 435 fl. auf Johann Caspar Calo lautend, gewilliget worden. Es werden demnach alle jene, welche auf diese Obligation, aus was immer für einem Rechtsgrunde, Ansprüche zu stellen vermeinen, aufgefordert, daß sie solche binnen der gesetzlichen Frist von einem Jahre, 6 Wochen und 3 Tagen sogleich anmelden und rechtsgeltend darthun sollen, widerigens auf weiteres Ansuchen des Bittstellers diese Obligation für getödtet, kraft- und wirkungslos erklärt werden wird. Laibach am 27. December 1821.

1. 3. 1009.

(2)

Nro. 5229.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen des Herrn Joseph Ferschinoviz Edlen v. Löwengreif, der Maria Anna de Grandi, und Caroline v. Schauz, beyde gebornen v. Löwengreif, des Dr. Maximilian Wurzbach, Curators ad actum der Franz Xaver Ferschinoviz v. Löwengreif'schen Kinder, Anna, Catharina und Franz, väterlich Alphons Hanibal, und Schwesterlich Josepha Ferschinoviz v. Löwengreif'schen Erben, dann desselben Dr. Maxim. Wurzbach, Cessionairs des Herrn Johann Carl Edlen v. Löwengreif, Schwesterlich Josepha Ferschinoviz v. Löwengreif'schen Miterbens, in die Ausfertigung der Amortisations-Edicte, hinsichtlich des, auf der, vorgeblich in Verlust gerathenen, von Hrn. Franz Rudolph Freyh. von Wolfensperg an den Herrn Alphons Hanibal Ferschinoviz Edlen v. Löwengreif, unterm 25. August 1771 über die Schuldsomme von 3200 fl. ausgestellten, am 24. Dec.

1771 auf die Herrschaft Ponowitz und das Fideicommissgut Burgstall intabulirten Urkunde befindlichen landtäfelichen Intabulations - Certificats gewilliget worden.

Es haben demnach alle jene, welche dießfalls, aus was immer für einem Rechtsgrunde, Ansprüche zu stellen berechtigt zu seyn vermeinen, solche binnen 1 Jahr, 6 Wochen und 3 Tagen sogewiß anzumelden und rechtsgeltend darzuthun, als im Widrigen, auf weiteres Anlangen der heutigen Bittsteller, das, auf vorgedachte Schuldurkunde befindliche landtäfeliche Intabulations - Certificat für getödtet, kraft- und wirkungslos erklärt werden wird.

Laibach am 25. September 1821.

1. 3. 666.

Nro. 3048.

(2) Von dem kaiserlichen königlichen Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen des Anton Knur, in die Ausfertigung der Amortisations-Edicte über das, vorgeßlich in Verlust gerathene, am 19. October 1793 auf das, in der Stadt Laibach, sub. Consc. Nro. 11, vorhin 181 pränotirte Joseph Knur'sche Testament, rüchßlich der noch haftenden 817 fl. 22 kr., gewilliget worden. Es werden demnach alle jene, welche auf dieses Testament, aus was immer für einem Rechtsgrunde, Ansprüche zu stellen vermeinen, aufgefördert, solche binnen 1 Jahr, 6 Wochen und 3 Tagen sogewiß anzumelden und rechtsgeltend darzuthun, als widrigens auf ferneres Ansuchen des heutigen Bittstellers das vorgedachte Testament, respective das darauf befindliche Pränotirungs - Certificat für getödtet, kraft- und wirkungslos erklärt werden wird.

Laibach am 19. Juny 1821.

2. 386.

(2)

Nro. 1517.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: es sey über Ansuchen des Balthasar Dornm, als Bevollmächtigten der Witwe Maria Lukschitz, in die Ausfertigung der Amortisationsedicte, rüchßlich der auf dem, auf Rahm'n der Eheleute Anton und Maria Lukschitz, umgeschriebenen Hause sub. Consc. Nro. 291, vorhin 215 in der Stadt Laibach, haftenden Cassoffen, als:

a) der von den Eheleuten Gregor und Maria Elisabeth König ausgestellten, auf Joseph Duer v. Hubenfeld lautenden Carta bianca dd. 4. September 1750 et intab. 5. August 1760, pr. 300 fl.

b) der von der Maria Elisabeth König ausgehenden, auf Gertraud Hermalin lautenden Carta bianca dd. 10. April 1769 intab. 4. August 1770, pr. 200 fl.

c) der von der Nähmlichen ausgehenden, auf Jacob Schniderschitz, als vom Franz Sigmund Kem, Cessionär, lautenden Carta bianca, pr. 100 fl., dd. 15. October 1768, und des Schuldschweines dd. 6. September 1769 intab. 17. October 1770, pr. 100 fl.

d) der von der Nähmlichen ausgehenden, auf Joh. Sigmund Reich, Priester, lautenden Carta bianca ddo. 23. September 1770 et intab. 23. Februar 1771, pr. 207 fl.; endlich

e) der von der Nähmlichen ausgehenden, auf Alexander Joseph v. Schluderbach lautenden Forderung pr.: 12 kais. Ducaten, oder 51 fl. 12 kr., dd. 15. May 1771 et intab. 8. Juny 1771, gewilliget worden. Es haben demnach alle jene, welche auf ebengedachte Urkunden, aus was immer für einem Rechtsgrunde, Ansprüche zu stellen vermeinen, solche binnen 1 Jahr, 6 Wochen, und 3 Tagen sogewiß anzumelden und rechtsgeltend darzuthun, widrigens die Urkunden für getödtet, kraft- und wirkungslos erklärt werden wurden.

Laibach am 22. März 1822.

3. 380.

(2)

Nro. 1620.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen des Joseph Rosmann, als bedingt erklärten Erben, zur Erforschung der allfälligen Schuldenlast nach dem verstorbenen Andreas Zuderman, gereisenen Pfarrer zu St. Martin bey Krainburg, die Tagsetzung auf den 6. May l. J., Vormittags um 9

Uhr, vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte bestimmt worden, bey welcher alle jene, welche an diesen Verlass, aus was immer für einem Rechtsgrunde, Ansprüche zu stellen vermeinen, solche sogleich anmelden und rechtsgeltend darthun sollen, widrigens sie die Folgen des §. 814 b. G. B. sich selbst zuzuschreiben haben werden.

Laibach am 26. März 1822.

3. 384.

(2)

Nro. 1435.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen der Maria Zentner, Vormünderinn, und Caspar Wirand, Mitvormund der minderjährigen Thomas Zentner'schen Kinder, als bedingt erklärte Erben, zur Erforschung der Schuldenlast nach dem, am 17. October 1821 zu Laibach verstorbenen Thomas Zentner, gewesenen Kreisbothen, die Tagsatzung auf den 23. April l. J., Vormittags um 9 Uhr, vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte bestimmt worden, bey welcher alle jene, welche an diesen Verlass, aus was immer für einem Rechtsgrunde, Ansprüche zu stellen vermeinen, solche sogleich anmelden und rechtsgeltend darthun sollen, widrigens sie die Folgen des §. 814 b. G. B. sich selbst zuzuschreiben haben werden.

Laibach am 22. März 1822.

3. 385.

(2)

Nro. 1892.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird hiermit bekannt gemacht, daß die zur executiven Feilbiethung des hier in Laibach in der deutschen Gasse sub Conf. Nro. 181 liegenden Hauses, auf den 15. April, 20. May und 24. Juny l. J. anberaumten Tagsatzungen, wegen eingetretenen Hindernissen, nicht Statt finden werden. Laibach am 9. April 1822.

3. 366.

Nr. 1301.

(3) Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen der Maria Krammer, als bedingt erklärten Erbin, zur Erforschung der Schuldenlast nach ihrem, zu Laibach Nr. 53 verstorbenen, Ehegatten Barthelma Krammer, Zimmermeister, die Tagsatzung auf den 29. April l. J., Vormittags um 9 Uhr, vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte bestimmt worden, bey welcher alle jene, welche an diesen Verlass, aus was immer für einem Rechtsgrunde, Ansprüche zu stellen vermeinen, solche sogleich anmelden und rechtsgeltend darthun sollen, widrigens sie die Folgen des §. 814 b. G. B. sich selbst zuzuschreiben haben werden.

Laibach am 12. März 1822.

### Aemtlliche Verlautbarungen.

3. 376.

V o r f o r d e r u n g,

Nro. 3302.

von Seite der k. k. allv. Zollgefällen-Administration. (2)

Einem Manne, der sich den Namen Anton Clauser beylegte, wurden am 30. December v. J., bey dem k. k. Commercial-Zollamte Opesbina 9 1/4 Ellen Cambridge, 3 Paar baumwollene Strümpfe und 1 1/4 Pf. Mutter-ammert beanständet, und er hat bereits auch bey seiner Anhaltung einen Strafbetrag depositirt. Dieser angebliche Anton Clauser kann gegenwärtig nicht auffindig gemacht werden, und wird daher aufgefordert, sich um so gewisser binnen zwölf Wochen, vom Tage der drittmahligen Einschaltung dieser Vorforderung, entweder hierorts oder aber bey dem k. k. Oberamte Triest, zur Uebernahme des wider ihn geschöpfte

ten, auf den Verfall der angeführten Waaren und der erlegten Geldstrafe lautenden Erkenntnisses zu melden, als sonst nach Verlauf dieser Frist sowohl mit den beanständeten Waaren, als dem depositirten Strafbetrage nach den bestehenden Vorschriften vorgegangen werden wird.

Laibach den 28. März 1822.

**Vermischte Verlautbarungen.**

**Z. 382.**

**Feilbiethungs-Edict.**

**Nro. 456.**

(1) Vom Bezirksgerichte Wipbach wird hiermit öffentlich bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen des Johann Pregel, von Wipbach, wegen ihm schuldigen 60 fl. 11 kr. c. s. c., die öffentliche Feilbiethung der, den minderjährigen Erben des verstorbenen Marco Fabtschitsch, zu Podraga, Namens Lucas, Andreas, Anna und Maria, gehörigen, zu Podraga belegenen und auf 1072 fl. MM. gerichtlich geschätzten 116 Hube, mit An- und Zugehör, im Wege der Execution, bewilliget worden.

Da nun hierzu drey Feilbiethungstermine, und zwar für den ersten der 8. May, für den zweyten der 14. Juny und für den dritten der 15. July d. J., jedes Mal früh von 9 bis 12 Uhr, im Orte Podraga, unter dem Anhange des 326. §. a. G. D., festgesetzt worden, so werden die Kauflustigen so, als die intabulirten Gläubiger hierzu zu erscheinen mit dem Besatze eingeladen, daß die dießfälligen Verkaufsbedingnisse hieramts täglich zu den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden können.

Bezirksgericht Wipbach am 5. März 1822.

**B. 377.**

**K u n d m a c h u n g.**

(1)

Bei Annäherung des Zeitpunctes zur Versendung des steverm. ständischen Rohitscher Sauerbrunnens, und zum Gebrauche dieser berühmten, so zahlreich besuchten Mineral-Heilquelle, werden hiermit die für das Jahr 1822 in Conventions-Münze festgesetzten Preise des Verschleißes dieses Mineralwassers sowohl, als der im Orte Sauerbrunn nächst Rohitsch von den besuchenden Gurgästen gebrauchten Bäder, Wohnzimmer, Betten und Wäsche, folgendermaßen zur allgemeinen Kenntniß gebracht:

- a) Für eine gefüllte, von dem ständischen Rentamte bezugestellte Flasche, enthaltend eine starke n. öst. Maß Sauerbrunn, gut verkorkt und verpicht 9 1/2 kr. C. M.
- b) Für die Füllung, Verkorkung und Verpichtung einer fremden Flasche von gleichem Inhalte 4 kr.
- c) Für die Füllung einer eben so großen fremden Flasche ohne Verkorkung und Verpichtung 3 kr.
- d) Für die Verkorkung einer Flasche 1/2 kr.
- e) Für die Verpichtung einer Flasche 1/2 kr.
- f) Für ein einfaches Stahlbad 12 kr.
- g) Für ein Doppel-Stahlbad 24 kr.
- h) Für ein Zimmer in den besseren Gebäuden, nämlich im sogenannten Neugebäude, im Bad- und Traiteurshause, wie auch im ersten Stockwerke des sogenannten Capellenhauses täglich 20 kr.
- i) Für ein Zimmer sammt Nebencabinet in diesen Gebäuden täglich 30 kr.
- k) Für ein Zimmer im obern Stockwerke des ganz neu gebauten Hauses täglich 15 kr.
- l) Für ein Zimmer zu ebener Erde im Capellenhause, wie auch für ein größeres Dachzimmer in einem der vorgenannten Gebäude täglich 12 kr.
- m) Für ein kleineres Dachzimmer täglich 8 kr.

- n) Für ein Zimmer in den sogenannten zwey Sommergebäuden täglich 12 fr.
- o) Für ein feines vollständiges Bett sammt Zugehörungen täglich 6 fr.
- p) Für ein ordinäres Bett sammt Zugehörungen täglich 4 fr.
- q) Für den jedesmahligen Gebrauch eines Badmantels 4 fr.
- r) Für den jedesmahligen Gebrauch eines Badbeinkleides 2 fr.
- s) Für den jedesmahligen Gebrauch eines Leintuches zum Abtrocknen 2 fr.
- t) Für den jedesmahligen Gebrauch eines Handtuches 2 fr.

Schon diese Preise auch für das laufende Jahr durchaus in Conventions-Metallmünze festgesetzt sind, so können die Zahlungen doch ohne Anstand auch in Wiener-Währung nach dem Course zu 250 pCt. bey dem ständischen Rentamte geleistet werden.

Bestellungen auf auswärtige Versendungen des Mineralwassers, in welcher immer beliebigen Quantitäten, werden so wie bisher bey dem steyermärkisch-ständischen Rentamte zu Sauerbrunn nächst Rohitsch angenommen, und von demselben zur Zufriedenheit besorgt werden, nur werden die (Eitel) Herren Abnehmer ersucht, sich an das genannte Rentamt jedes Mal frühzeitig in portofreyen Briefen zu verwenden. Ubrigens bleibt es für jene Parteyen, welche den Ankauf der Flaschen selbst besorgen, und diese dann nur bey der Quelle füllen lassen wollen, bey der schon im verfloßenen Jahre getroffenen Einrichtung, kraft welcher im Orte Sauerbrunn zwey wohlversehene Magazine von benachbarten Glasfabriken bestehen, wo die Sauerbrunnflaschen in der bekannten Form und Größe um den auch für das Jahr 1822 als maximum festgesetzten Preis von 4 1/2 fr. MM. pr. Stück an Jederman verkauft werden. Eben so wird wiederholt bekannt gemacht, daß jede Flasche, deren Verpackung das ständische Rentamt besorgt, zugleich auch mit dem steyerm. ständischen Insiegel versehen werde, und daß so gleich bey jenen Flaschen, denen dieses Insiegel mangeln sollte, für die Echtheit des Rohitscher Sauerbrunnens nicht verbürgt werden könne.

Um dem Andränge in Bezug auf die Quartiere für die, die Heilquelle besuchenden Gurgäste, besonders in den Monaten July und August, und den daraus entspringenden Verlegenheiten nach Möglichkeit zu begegnen, bleibt es auch im laufenden Jahre bey jenen Einrichtungen, welche in dieser Beziehung für das verfloßene Jahr-unterm 29. März 1821 allgemein kund gemacht wurden.

Die (Eitel) Herren und Frauen Gurgäste werden demnach ersucht, die Bestellung der Zimmer wenigstens 3 bis 4 Wochen voraus mittelst portofreyen Briefen an das ständische Rentamt in Sauerbrunn zu machen, wogegen die Partey von Seite des Rentamtes eine Anweisungskarte auf die bestellte Wohnung erhalten wird, welche bey ihrer Ankunft daselbst in der Rentamtskanzley vorzuweisen ist. Diese Karte verliert jedoch ihre Gültigkeit, wenn die Partey 48 Stunden nach dem bestimmten Tag nicht in Sauerbrunn eintrifft.

Für gute und billige Bedienung der Gurgäste von Seite der ständischen Traiteure, gleichwie auch dafür, daß die Besitzer eigener Pferde mit den Jouragepreisen nicht überhalten seyen, wird auch in diesem Jahre zweckmäßig gesorgt werden.

Gräß von der steyermärkisch-ständischen Berordneten Stelle den 20. März 1822.  
Martinus Freyherr v. Königsdorff,  
erster ständischer Secretär.

3. 379.

(1)

Nro. 109.

Vorladung der Verlassgläubiger und Schulder des verstorbenen Anton Scheleßnig, vulgo Kersinski Done, von Kersinverch.

Von dem Bezirksgerichte der Herrschaft Rassenfuss, im Neustädter Kreise, wird hiermit allgemein kund gemacht, daß zur Erhebung des Activ- und Passivstandes, nach Hinscheiden des Anton Scheleßnig, vulgo Kersinski Done, von Kersinverch, die Logsfahrung auf den 28. May 1822, früh um 9 Uhr, in der dießbezirklichen Amtskanzley anberaumt worden sey, bey welcher die Verlassgläubiger ihre Forderungen ordentlich anzumelden.

den und gesetzlich erweisen sollen, die Schuldner aber ihre Schuldbeträge gewissenhaft anzugeben haben, widrigenfalls die Creditoren die Folgen des §. 214 a. b. C. B. zu gewärtigen haben, gegen die Letztern aber sogleich im Rechtswege eingeschritten werden würde.  
Bezirksgericht, Rassenfuss am 20. März 1822.

**3. 337.** (2)  
Convocations-Edict.  
Von dem Bezirksgerichte der Herrschaft Thurn bey Gallenstein wird bekannt gemacht:  
Es seien zur Liquidirung des Activ- und Passivstandes, und scheiniger Anwendungssysteme nach Ableben nachstehender Personen, folgende Tage bestimmt worden, als:

Montag	den 22. April 1822	nach dem verstorbenen	Matthias Pach, vulgo	Suppen,	von Rabbure;
"	"	"	"	"	der " Ertraud Koller, d e t t c.
"	"	"	"	"	von Rabbure;
"	"	"	"	"	dem " Lucas Bedene, v. Doreinavass;
"	"	"	"	"	" Joach. Eschopp, v. Doleinavass;
"	"	"	"	"	" Joh. Primzago, Mesner von
					Gabers-Ragora;
Dienstag	den 23.	"	"	"	" Barth. Gauscheg, vulgo Baren,
"	"	"	"	"	von Renke;
"	"	"	"	"	" Andre Duller, vulgo Kau,
"	"	"	"	"	von Klicsch;
"	"	"	"	"	" Joh. Benzel, vulgo Pader, von
"	"	"	"	"	Ravine;
"	"	"	"	"	" Matthäus Stoppay, vulgo Er-
"	"	"	"	"	bidnig, von Kuderane;
Mittwoch	den 31.	"	"	"	" Adam Kottar, von Ketscha;
"	"	"	"	"	" Joh. von Umbrosch, vulgo Mor-
"	"	"	"	"	scheg, von Jeschze;
"	"	"	"	"	" Matthias Leug, von Bresou.

Es haben daher alle jene, welche zu den gedachten Verlässen etwas schulden, oder aber bey denselben quocunque titulo etwas zu fordern haben, um so gewisser an obbestimmten Tagen, jedes Mal früh 9 Uhr, vor diesem Gerichte zu erscheinen, ihre Schulden anzugeben und ihre Ansprüche geltend zu machen, als man im entgegengesetzten Falle gegen die Schuldner im Rechtswege auftreten, bey Ausbleiben der Gläubiger aber ohne Berücksichtigung den Verlaß abhandeln, und den sich legitimirenden Erben einantworten werde.

Bezirksgericht Thurn bey Gallenstein den 30. März 1822.

**3. 365.** (3)  
In dem Hause Nro. 187 auf dem Raan ist maßweis ein guter alter Mahrwein vom Jahre 1819 zu 20 kr. die Maß; desgleichen vom Jahre 1821, zu 14 kr. die Maß zu haben.

**3. 368.** (3)  
Dienste werden angeboten.  
Ein Mann von 45 Jahren, welcher sich über seine Brauchbarkeit, Treue und Aufführung nicht nur durch Zeugnisse, sondern auch durch persönliche Bestätigung glaubwürdiger Personen auszuweisen vermag, wünscht nebst einer andern weiten Beschäftigung auch durch Bedienung mit Etiefel- und Kleiderpußen etwas zu verdienen. Wer seine Dienste benötigt, beliebe sich im Kundschaftsamte alhier anzufragen.  
Laibach am 3. April 1822.



104 General Boyer am 2. Februar ohne Schwertreich in Santo Domingo eingezogen seyn, und den ganzen ehemahls spanischen Antheil der Insel, mit dem von ihm beherrschten Gebiete, vereinigt haben.

Natur: Merkwürdigkeiten.

Wie man aus Kent meldet, war das Meer am 5. v. M. eine Meile weiter, als das Zeichen der sonst niedrigsten Ebben um die Äquinoctialzeit anzeigt, vom Gestade zurückgetreten, und der Ablauf des Wassers hielt drey Stunden länger als angezeigt, an. Man sah viele Schiffstrümmer, Anker und seitens, seit ungezählten Jahren von den Wellen bedeckt gewesene Gegenstände auf; unter andern Überbleibsel von Thieren, denen ähnlich, die auf dem Hapton-Hügel entdeckt worden. Während der drey Stunden Über-Ebbe bemerkte man drey kleinere Fluthen und Ebben, deren letztere die Gestalt einer schweren rollenden Woge hatte.

Am 9. v. M., gegen drey Uhr Morgens, entluden sich über Halberstadt bey heftigem Sturmwinde mächtige Gewitterwolken mit drey furchtbaren Schlägen, begleitet von mehreren ziemlich großen Leuchtflugeln, welche über dem dortigen Dom zerplatzten; am 11. früh 4 Uhr verfrügte man sogar einen leichten Erdstoß.

In Copenhagen hatte man Nachrichten aus Island bis zu Anfang d. M. erhalten. Der Winter war sehr früh eingetreten und äußerst streng gewesen, besonders war viel Schnee gefallen. Das Treibeis hatte die ganze Nord- und Ostküste des Landes eingeschlossen. In der Nacht vom 20. zum 21. December begann der im südlichen Island, südöstlich vom Hella gelegene Eysfalla Jökull oder Eysfelds Jökul Feuer zu speyen; die Eisdecke des Berges wurde plötzlich gesprengt, so daß die ganze Gegend erbebt, und Lavinen in Menge den 5500 Fuß hohen Berg herabrollten. Eine ungeheure Flamme säule stieg nun fortwährend aus dem Berge hervor, und Asche, Steine und Sand wurden in großer Menge ausgeworfen, man fand verbrannte Klippenstücke, so als 80 Pfund schwer, die eine Meile weit weggeschleutert worden. Bis Neujahr verbreitete sich in weiter Ferne ein dicker Aschenregen, der jedoch, wo er niedergefallen ist, bald von Stürmen wieder weggeführt wurde. Noch am 1. Februar loderte helles Feuer aus dem Krater, am 23. aber rauchte er nur noch stark, und die Eisdecke umher dehnte sich schon wieder aus. Seit dem Ausbruche

hatte man höchst unstete Witterung auf Island, besonders viele Stürme und Schneegestöber.

Wissenschaftliche und Kunstnachrichten.

P. Keußler in Nigra erhielt vor einigen Jahren die Erlaubniß, in dem Schlosse dieser Stadt auf eigene Kosten eine Sternwarte zu erbauen. Nachdem die Unternehmung glücklich vollendet war, kauften Sr. Majestät der Kaiser Alexander das Gebäude sowohl als die darin enthaltenen kostbaren Instrumente, ein großes Mittagrohr von Dollond, einen Vertical- und Azimutal-Kreis von Troughton, zwey englische Pendeluhren, einen Chronometer von vorzüglicher Güte, mehrere achromatische Fernrohre, Sextanten u. s. w. Dieß ist die vierte neue und trefflich eingerichtete Sternwarte, die seit dem letzten Decennium in Rußland errichtet worden ist.

Fremden: Anzeiger.

Angekommen den 10. April.

Hr. Phil. Waudisch, k. k. Provinzial-Staatsbuchhalt. Rechnungs-Official, von Wien — Hr. v. Thaven, k. k. Gubernial-Sanzellist, von Grätz. — Hr. Mathias Eigl, Professor der Pastoral-Theologie, von Udine nach Klagenfurt.

Den 11. Hr. Joseph Kaiser, Professor der Universalgeschichte in Görz, mit Gattinn, von Grätz nach Görz.

Den 12. Frau Hermengild Küpper, k. k. Camerals-Zahlamts-Cassiers-Gattinn, mit Familie, von Klagenfurt nach Zara. — Frau Josepha Purger, k. k. Gubernialraths-Gemahlinn, mit Fräulein v. Walterau, von Triest nach Klagenfurt. — Frau Vinzenz v. Gandin, k. k. Landraths-Gattinn, von Fiume. — Hr. v. Neudisler, k. k. Gubernial-Concepts-Practicant.

Abgereiset den 11. April.

Hr. Joseph Pontier, Handelsmann, und Hr. Joh. Vascoito, Handlungs-Agent, beyde nach Triest.

Den 13. Hr. Emmerich v. Haraminich, Güterbesitzer, nach Carlstadt.

Wechselkurs.

Am 11. April war zu Wien der Mittelpreis der Staatsschuldverschreibungen zu 5 pCt. in C.M. 73 7/8; Carl. mit Verlos. v. J. 1821, für 100 fl. in C.M. —; Wiener Stadt-Banco-Oblig zu 2 1/2 pCt. in C.M. 35; Conventionsmünze pCt. 250. Bank-Actien pr. Stück in C.M. 65 1/3.

Ignaz Aloys Edl. v. Kleinmayr, Verleger und Redacteur.

**Gubernial-Verlautbarungen.**

**Z. 397.**

**Umlaufschreiben** ad Nr. 3336.

des kaiserl. königl. k. k. Guberniums zu Laibach.

Modificirung des Umlaufschreibens vom 22. September 1820, Zahl 11782, rücksichtlich der Aufschlagung des Rahmens des Gewerkes oder der Gewerkschaft auf die hierlandes erzeugten Eisen- und Stahl-Waaren.

(1) Ueber das hierortige Umlaufschreiben vom 22. September 1820, Z 11782, welches die Bestimmungen wegen Aufschlagung des Rahmens, des Gewerkes oder der Gewerkschaft auf die hierlandes erzeugten Eisen- und Stahlwaaren enthält, haben sich mehrere Anstände ergeben, wodurch man nach vorläufig gepflogener Einvernehmung mit den betreffenden Behörden veranlaßt wurde, zur Behebung derselben höchsten Orts die geeigneten Anträge zu machen.

Mit dem herabgelangten hohen Decrete vom 2. d. M., Zahl 2527, hat nun die k. k. allgemeine hohe Hofkammer angeordnet, daß die von dem k. k. Z. Oest. Gubernium zu Grätz, wegen Bezeichnung der Stahl- und Eisenstäbe für Steyersmark und den Klagenfurter Kreis unterm 4. April v. J. erlassenen Anordnungen auch für Krain und den Villacher Kreis in Anwendung zu bringen, und somit das obige Umlaufschreiben hiernach zu modificiren seye.

Diesemnach wird nun zur künftigen allgemeinen Nichtshjur hiermit bestimmt, daß

1) die erzeugte Waare, bey Vermeidung der Strafe der Confiscation eines jeden nicht bezeichneten Stabes, und im wiederholten Uebertretungsfall, nach Beschaffenheit der Umstände, der ämtlichen Entfernung des Hammerdirectors vom Eisenhammer, mit dem Werk- oder Hammerzeichen zu bezeichnen;

2) daß jeder Besitzer eines Hammers, bey Strafe von 10 fl. M. M., verbunden seye, sich ein Werks- oder Hammerzeichen, mittelst eines deutlichen kennbaren Zeichens oder Rahmens, mit jedesmahliger Beyfügung des Rahmens oder Anfangsbuchstabens der Provinz, zu wählen, und bey dem k. k. Berggerichte und Kreisamte anzuzeigen, welches auch bey jedesmahliger ganzer oder theilweiser Aenderung dieser Zeichen, bey Vermeidung obiger Geldstrafe, zu geschehen, und daß

3) diese Anordnung vom 1. Juny d. J. in Wirksamkeit zu treten habe.

Laibach am 22. März 1822.

**Joseph Graf Sweerts-Sporn,**  
Gouverneur.

**Ignaz Edler v. Tausch,** k. k. Gubernialrath.

**Z. 396.**

**Verlautbarung.**

ad Nr. 3689.

Wegen Besetzung des Anton Raab'schen Handstipendiums, im jährlichen Ertrage pr. 80 fl. Metall-Münze.

(1) Es ist dermahl das vom Anton Raab, gewesenen Bürger zu Laibach, vermög Testament vom 12. Februar 1740, für einen studierenden Ueberwanden bis zur Vollendung der Studien bestimmte Handstipendium, welches im jährlichen Ertrage pr. 80 fl. Metall-Münze bestehet, erlediget; daher jene Schüler, welche dieses Stipendium zu erhalten wünschen, ihre mit dem Stammbaum,

Taufsteine, Diebstahls-, Vocken- und Schulzenanissen von den letzten zwey Semestern belegten Besuche längstens bis 20. May dieses Jahrs bey diesem Gubernium einzureichen haben, weil auf die nicht gehörig belegten oder später einlangenden Besuche kein Bedacht genommen wird.

Von dem k. k. k. Gubernium. Laibach den 5. April 1822.

Anton Kunstl, k. k. Sub. Secretär.

### Hauptliche Verlautbarungen.

Z. 392.

(1)

ad Nro. 3810.

Die k. k. Baudirection bedarf zu einem Wasserbau am Carestrome ober der Eschernuttscherbrücke beim Dougeseh, nachfolgende Materialien, als:

11412 Stück Haseln von Gelber oder Pappeln, jede 9 Schuh lang, 1 Schuh dick;

22824 Stück Pflode, 3 — 4 Schuh lang, 2 — 3 Zoll dick;

1268 Stück Wippen oder Würste, jede 10 Klafter lang.

Zur Erlangung dieser Materialien wird am 24. d. M., früh um 9 Uhr, in der Baudirectionscauzley die Licitation abgehalten werden, welches zu jedermans Wissenschaft mit dem Besatze bekannt gemacht wird, daß die dießfälligen Licitationsbedingnisse bey der k. k. Baudirection eingesehen werden können.

Laibach am 11. April 1822.

### Bermischte Verlautbarungen.

Z. 399.

Licitations-Edict.

Nro. 325.

über die Beschaffung roher oder ausgearbeiteter Hammelfelle. (1)

Das k. k. Idrianer Bergoberamt bedarf für das Militärjahr 1823 eine Partie von 10610 Stück roher, oder 7000 Stück weiß ausgearbeiteter, und 3200 braun ausgearbeiteter Schaf- oder Hammelfellen, und behält sich den Ankauf jener Gattung vor, welche demselben (bey erstern die Ausarbeitungskosten mit angeschlagen) wohlfeiler zu stehen kommen wird.

Die Licitation wird auf den 15. May d. J. festgesetzt, und in dem Rathszimmer des k. k. Bergoberamtes früh um 9 Uhr abgehalten, und die Lieferung an den Mindestfordernden überlassen werden.

Damit auch jene Zell. Inhaber, welche sich zur Stellung des ganzen Bedarfs nicht herbeylassen können, aber kleinere Partien zu annehmbaren Preisen zu liefern vermögen, auch an der Licitation Theil nehmen, so wird der ganze Bedarf nach dem Wunsche der Licitanten in kleinere Partien getheilt, und jede derselben besonders ausgerufen werden.

Die Bedingungen sind folgende:

1stens. Jeder Licitant hat vor Anfang der Versteigerung ein Badium oder Reugeld von Einhundert Gulden Met. Münze zu erlegen, welche denen, die keine Lieferung erstehen, gleich nach dem Schlusse der Licitation zurückgestellt werden, dem Ersteher aber erst dann rückgegeben werden, wenn solcher nach erfolgter Ratification des Contractes von einer hohen allgemeynen Hofkammer die, auf das erkandene Quantum verrechnete, nothige Caution entweder im Baren oder pragmatical gesichert, geleistet haben wird.

2stens. Die Caution ist gleich nach erfolgter Ratification zu erlegen, welche sich nach Maß des Werths der erkandenen Lieferung verjüngern wird.

3stens. Die Größe der ausgearbeiteten weißen Bindselle muß von der Art seyn, daß darin 42 Pf. Quecksilber gebunden werden können, daher deren Breite in der Mitte nicht unter 22 Zoll seyn darf; auch müssen selbe rein gearbeitet, und dürfen nicht steif seyn. Die braunen Felle hingegen müssen 25 Pf. gemahlten Zinnober fassen. Die Lieferung solcher Felle, wo der Ersteher für Ein-Großes, die Vergütung für zwey einfache ansprechen wollte, findet nicht Statt.

4tenß. Die Lieferung der ausgearbeiteten weißen Felle hat vom 1. November dergestalt zu beginnen, daß die ganze Menge bis Ende März 1823, oder in jedem Monathe der fünfte Theil der erstandenen Lieferung, in das k. k. Fellmagazin beigelegt werde. Die ausgearbeiteten braunen Felle müssen vom 1. November angefangen bis Ende Februar, daher in jedem Monathe der vierte Theil eingeliefert werden.

Die erstandene Lieferung der rohen Felle muß bis Ende December 1822 beendet seyn.

5tenß. Werden die Felle von jeder Lieferung durch Sachverständige untersucht, welche befugt sind, jene unter dem Maße oder mit Löchern versehene, und wegen Steifheit unbrauchbare, auszustosen.

6tenß. Nach jedesmahliger Einlieferung erfolgt die Bezahlung gegen classenmäßig gestämpelte Quittung.

7tenß. Das k. k. Bergoberamt behält sich vor, im Falle als die bestimmten Einlieferungstermine von denen Erstehern nicht gehalten werden sollten, die für den Werkbedarf erforderlichen Felle, auf Gefahr des Lieferanten, selbst um einen höhern Preis, zu erkaufen und sich an der Caution schadlos zu halten.

8tenß. Nach geschlossener Caution wird selbst ein günstigerer Anboth nicht mehr angenommen werden.

9tenß. Der Lieferungsvertrag ist für den Ersteher der ganzen oder getheilten Lieferung sogleich nach Schluß der Licitation bindend, für dieses k. k. Bergoberamt aber erst dann wirksam, wenn hierüber die Ratification der hohen allgemeinen Hofkammer erfolgt seyn wird.

10tenß. Nach erfolgter hoher Ratification wird dem Ersteher eine Vertragsurkunde auf den classenmäßigen Stempel, den der erstere zu vergüten hat, ausgefertigt werden.

11tenß. Wer nicht persönlich dieser Licitation bewohnen kann, hat seinen Commitenten mit legaler Vollmacht und mit dem bestimmten Vadium zu versehen, ohne welche keiner zu dieser Licitation zugelassen werden wird.

Vom k. k. Bergoberamte Jozia am 11. April 1822.

Z. 388.

Licitations-Edict.

(1)

Von dem Bezirksgerichte der Herrschaft Thurn bey Gallenstein wird bekannt gemacht: daß, wegen vom Joseph Kokaug, vermög Licitations-Protocoll 29. October 1821, nicht berechtigten Kauffchilling pr. 123 fl. 40 kr., auf seine Gefahr und Unkosten eine neuerliche Feilbiethung der, dem erequirten Johann Kokaug, vulgo Grazer, gehörig gewesen, zu Oblagoriza liegenden, der Herrschaft Glatteneg zinsbaren  $\frac{1}{4}$  Hube, ad Rect. Nr. 89 1/2, auf Ansuchen der Gläubiger gewilliget, und hiezu Samstag der 27. April 1822 bestimmt worden sey.

Es werden demnach alle Kauflustigen am obbestimmten Tage Vor- und Nachmittags zu den gewöhnlichen Amtsstunden in hiesiger Canzley zu erscheinen und ihre Anbothe zu machen vorgeladen, allwo auch die dießfälligen Bedingnisse täglich eingesehen werden können.

Bezirksgericht Thurn bey Gallenstein den 30. März 1822.

Z. 389.

Licitations-Edict.

(1)

Von dem Bezirksgerichte der Herrschaft Thurn bey Gallenstein wird bekannt gemacht: daß, wegen vom Johann Ischerne, aus dem Licitations-Protocoll vom 29. May 1821, nicht berechtigten Kauffchillinge pr. 300 fl., auf seine Gefahr und Unkosten eine neuerliche Feilbiethung der, dem seel. Joseph Petritsch, vulgo Gollob, aus Oblagoriza, gehörigen, daselbst gelegenen, der Herrschaft Glatteneg zinsbaren Hube, Rect. Nr. 90, und eines in Staragora liegenden, der Herrschaft Ponovitsch bergrechtmäßigen Weingartens, auf Ansuchen der Gläubiger gewilliget, und hiezu Samstag der 27. April 1822 bestimmt worden sey.

Es werden demnach alle Kauflustigen am obbestimmten Tage Vor- und Nachmittags zu den gewöhnlichen Amtsstunden in hiesiger Canzley zu erscheinen und ihre Anbo-

the zu machen vorgeladen, allwo auch die dießfälligen Bedingnisse täglich eingesehen werden können.

Bezirksgericht Thurn bey Gallenstein den 30. März 1822.

3. 390.

Schulden = Liquidation.

(1)

Von dem Bezirksgerichte der Herrschaft Thurn bey Gallenstein wird bekannt gemacht: daß Anton Petschnig, vulgo Podleschovar, von Padesch, Pfarr St. Georgen, für sich und seinen Vater Johann,

Gregor Schurga, vulgo Dunitzscheg, von Maubthal, )

) Pfarr Primsklau,

Joseph Boschitsch, vulgo Mejazb, von Raswure, )

um Ausschreibung einer allgemeinen Gläubiger = Convocation und Schuldenliquidirungs = Tagssagung gebethen haben. Es werden demnach alle jene, welche bey einem oder dem andern der obgemeldeten Verschuldeten oder ihren Vorbesitzern, unter weld immer für einem Titel, etwas zu fordern haben, vorgeladen, zu der, auf Freytag den 26. April 1822, hiemit bestimmten Liquidirungstagsagung hierorts zu erscheinen und ihre Ansprüche geltend zu machen.

Bezirksgericht Thurn bey Gallenstein den 30. März 1822.

3. 398.

Concurs = Edict.

Nr. 82.

(1) Von dem Bezirksgerichte der Herrschaft Auersperg wird durch dieses Edict allen denjenigen, denen daran gelegen ist, anmit bekannt gemacht: Es sey von dem Gerichte in die Eröffnung eines förmlichen Concurses über das gesammte im Lande Krain befindliche bewegliche und unbewegliche Vermögen des seel. Mathias as Douchal, vulgo Sgonz, Halshühler zu Dffredeg, gewilliget, und zum dießfälligen Vertreter der Masse Hr. Felix Gadner, Verwalter und Bez. Commissär der Herrschaft Auersperg, zum prov. Verwalter aber der Mathias Sernak in Dffredeg bestimmt worden.

Daher wird Jederman, der an dem Verlasse obgedachten Schuldners noch eine Forderung zu stellen berechtigt zu seyn glaubt, anmit erinnert, bis zum 18. May d. J., in Gestalt einer förmlichen Klage wider den obgedachten Concurs = masse = Vertreter bey diesem Gerichte einzureihen, und in dieser nicht nur die Richtigkeit seiner Forderung, sondern auch das Recht, kraft dessen er in diese oder jene Classe gesetzt zu werden verlangte, zu erweisen, als widrigens nach Verlauf des erstbestimmten Tages Niemand mehr angehörtet, und diejenigen, die ihre Forderung bis dahin nicht angemeldet haben, in Rücksicht des gesammten im Lande Krain befindlichen Vermögens des eingangsbenannten Verschuldeten, ohne Ausnahme auch dann abgewiesen seyn sollen, wenn ihnen wirklich ein Compensationsrecht gebührte, oder wenn sie auch ein eigenes Gut von der Masse zu fordern hätten, oder wenn auch ihre Forderung auf ein liegendes Gut des Verschuldeten vorgemerkt wäre; daß also solche Gläubiger, wenn sie etwa in die Masse schuldig seyn sollten, die Schuld, ungehindert des Compensations = oder Pfandrechtes, daß ihnen sonst zu Statten gekommen wäre, abzutragen verhalten werden würden.

Bez. Ger. Auersperg am 10. April 1822.

3. 395.

Getreid = Verkauf.

(1)

Am 29. d. M., von 9 bis 12 Uhr Vormittags, werden bey dem gefertigten Verm. Unte 105 Mg. 5 Maß Weigen, 147 Mg. 11 Maß Schütthaber, und 46 Mg. 23 5/8 Maß

gemischtes Getraide von der besten Fehung und guter Qualität, entweder in ganzen oder in kleinen Partien von 5 oder 10 Megen, nach dem Meistbothe gegen gleich bare Bezahlung hindan gegeben werden, wozu die Kauflustigen zu erscheinen eingeladen werden.  
 Bern, Amt Staatsherrschaft Münkendorf den 7. April 1822.

**Z. 378.** (2)  
 Von dem Bezirksgerichte des Herzogthums Gottschee wird hiermit bekannt gemacht: Es habe Herr Johann Köthl, aus Nalgern, als gerichtlich aufgestellter Curator ad actum seines abwesenden und unwissend wo befindlichen Sohnes Johann, zur Erzielung eines höhern Anbothes, um nachmalige Versteigerung der, dem Letztern gehörigen, zu Krappfenfeld sub Consc. Nr. 20 liegenden, auf Ansuchen des Hrn. Jos. Braucher, als herzogthümlichen Depositen-Bewahrers, am 3. November v. J. wegen Zahlungsfaumsal versteigerten 1/4 Hube sammt Zugehör, gebethen.

Da hierin gewilliget worden, so wird eine neuerliche Versteigerungstagsagung am 23. t. M. April, früh um 9 Uhr, im Orte des liegenden Guts abgehalten werden, wozu die Kauflustigen eingeladen werden. Gottschee am 29. März 1822.

**Z. 374.** Feilbietungs-Edict. (2)  
 Von dem Bezirksgerichte der Cameralherrschaft Veldeß wird hiermit bekannt gemacht: Es sey auf Anlangen des Lorenz Kepinz, v. Feld, wegen, laut gerichtlichem Vergleich vom 5. Febr. 1817, zu der Thomas Kepinz'schen Vermögensmasse Schuldigen 127 fl. 20 kr. c. s. c. in die executiv Versteigerung der, dem Beklagten Urban Sketschier, von Kamene, gehörigen, gerichtlich auf 458 fl. M.M. geschätzten, der Staatsherrschaft Veldeß unter Rect. No. 954 dienfbaren, zu Kamina unter H. No. 23 liegenden 1/5 Kaufrechts-hube, nebst Wohn- und Wirthschaftsgebäuden, mit Einschluß der, von der Gemeinde Kerschdorf erkauften Wiese Berzbach und u. Rauzsch, des Gartels Kamenzam, und endlich der Wiese, Follouz genannt, gewilliget und zur Vornahme derselben der Tag auf den 20. May, 8. July und 19. August l. J., jederzeit Vormittag um 9 Uhr, in dem Orte der feilgebothenen Realitäten mit dem Anhange bestimmt worden, daß, wenn diese Realität weder bey der ersten noch zweyten Feilbietungstagsagung um den Schätzungswerth oder darüber an Mann gebracht werden sollte, solche bey der dritten und letzten Versteigerung auch unter dem Ausrufspreise hindan gegeben werden würde. Hierbei wird den intabulirten Gläubigern vorzüglich mitgetheilt, daß bey dem Umstande der Unvollständigkeit des Grundbuchs nicht alle intabulirten Gläubiger in specie vorgeladen werden können, daher dieselben mittelst dieses Edicts aufgefordert werden, bey der dießfälligen Vicitationstagsagung zu erscheinen und für die Rechte ihrer intabulirten Forderungen zu wachen. Die dießfälligen Vicitationsbedingnisse und das Schätzungsprotocoll können in den gewöhnlichen Amtsstunden in dieser Gerichtsanzley eingesehen werden.  
 Bezirksgericht Staatsherrschaft Veldeß am 30. März 1822.

**Z. 367.** V o r l a d u n g. No. 255.  
 (3) Von Seite des Bezirksgerichtes Ponowitz wird bekannt gemacht, daß alle jene, welche auf nachstehende Beilässe einen Anspruch zu machen gedenken, vor diesem Gerichte, und zwar:

ad A) Nach dem, den 6. Jänner 1820 mit Tode abgegangenen Joseph Macher, gewesenen Halbhübler zu Schemnig, und  
 ad B) dem zu Michaeli 1821 verstorbenen Ignaz Smerkol, gewesenen 1/4 Hubenbesitzer zu Goltzsch.

Am 16. April l. J., Vormittags um 10 Uhr,  
 ad C) Nach dem, den 30. December 1821 zu Klontz verstorbenen einer 1/2 Hube, Besitzer, Joseph Rauter, und  
 ad D) dem am 15. August 1813 mit Tode abgegangenen Georg Hudarni, gewesenen Hubenbesitzer zu Goltzsch.

Um 17. April l. J., Vormittags um 9 Uhr,  
ad E) Nach dem am 4. März 1821 verstorbenen Joseph Spittaler, gewesenen Bauer  
zu Saetaplanina; endlich

ad F) nach dem am 12. December 1821 mit Tode abgegangenen Halbhübler Florian  
Easer, von Podlipauza,

am 26. April l. J., Vormittags um 10 Uhr,  
zu erscheinen und ihre Ansprüche um so gewisser geltend zu machen wissen werden, als  
nach Verlauf dieser Frist das Verlassenschaftsgeschäft der Ordnung nach beygelegt, und  
das Verlassvermögen jenen eingewantwortet werden würde, denen es aus dem Besetze ge-  
bühret. Bezirksgericht Penovitsch am 23. März 1822.

**Z. 370.** Amortisationsedict. (3)  
Von dem Bezirksgerichte Freudenthal wird hiemit bekannt gemacht: Es haben Ma-  
ria und Valentin Verhouz, von Horiub, um Einberufung und schinnige Todeserklä-  
rung des, bey dem kaiserlichen Regimente gewesenen, wahrscheinlich in der Schlacht bey Leiz-  
zig im October 1813 gebliebenen Gemeinen, Anton Verhouz, gebeten. —

Da man nun zum Vertreter desselben den Gerichtsadvocaten Herrn Dr. Johann  
Homann aufgestellt hat, so wird ihm dieses hiemit bekannt gemacht, und er mit dem  
Besatze vorgeladen, daß, im Falle er binnen einem Jahre nicht erscheint oder dieses Ge-  
richt auf eine andere Art in die Kenntniß seines Lebens setzt, zur Todeserklärung ge-  
schritten werden würde.

Freudenthal am 15. März 1822.

**Z. 371.** Amortisations-Edict. (3)  
Von dem Bezirksgerichte Freudenthal wird hiermit bekannt gemacht: Es sey  
auf Ansuchen des Thomas Sakouscheg, von Altoberslaibach, in die Ausfertigung  
des Amortisationsedicts, in Betreff nachstehender in Verlust gerathenen Urkun-  
den, gewilliget worden; 1stens. der, vom Thom. Sakouscheg ausgehenden, an Andre  
Terina lautenden Schuldobligation, dd. 31. Jänner 1797, int. 6. July 1799, pr.  
170 fl.; 2tens. des, vom Thom. Sakouscheg ausgehenden, an Georg Terina  
lautenden Schuldbriefes dd. 6., int. 17. Juny 1800, pr. 425 fl.; 3tens. des, vom  
Nähmlichen ausgehenden, an Martin Trocha lautenden Schuldbriefes, ddo. 29.  
December 1802, int. 9. Februar 1803 pr. 680 fl.; 4tens. des Bestandcontractes  
zwischen Thomas Sakouscheg und Jerny Tscherne, dd. 5., int. 9. März 1803;  
5tens. des, ebenfalls vom Wittsteler ausgehenden, an Martin Trocha lautenden  
Schuldscheins, dd. & intabulato 10. Jänner 1804, pr. 255 fl.; 6tens. des, von  
dem Nähmlichen ausgehenden, an Matthäus Tschott lautenden Schuldbriefes, dd.  
23. März 1803, int. 6. April 1805, pr. 31 fl.; und 7tens. der, von ebendemselben  
ausgehenden, an Michael Kobetitsch lautenden Schuldobligation, dd. 14. Jänner  
1807, intab. 6. October 1807, pr. 1500 fl.

Alle jene daher, welche auf diese Urkunden, aus was immer für einem Rechts-  
grunde, einen Anspruch zu stellen vermeinen, haben selben binnen 1 Jahr und 45  
Tagen sögewiß geltend zu machen, als widrigens auf weiteres Einschreiten des Tho-  
mas Sakouscheg alle vorerwähnt in Verlust gerathenen Urkunden für getödtet,  
null und nichtig erklärt werden würden. Freudenthal am 15. März 1822.

**Z. 407.** Bezirkscommissär und Bezirksrichter wird gesucht. (1)  
Bey einer Bezirksherrschaft in Unterkrain ist der Dienstesposten des Bezirks-  
commissärs, zu gleich Bezirksrichters in Erledigung gekommen. Wer die zu dieser

Doppelten Bedienung erforderlichen Wahlfähigkeits-Decrete besitz, sich über seine Moralität gehörig auszuweisen vermag, ledigen Standes ist, und einen jährlichen Gehalt von 500 fl. M. M. nebst Kost, Wohnung, Bedienung, dann 20 Procent von allen wie immer Rahmen habenden Earen, folglich auch Mortuars- und Laudemial-Gebühren, annehmbar findet, beliebe sich entweder persönlich oder in frankirten Briefen an den Gerichtsadvocaten Herrn Dr. Maximilian Wurzbach, wohnhaft Nro. 210 in der Herrngasse, zu verwenden.

Laibach den 13. April 1822.

**3. 408. Licitations-Ankündigung. (1)**

Auf den 25. April und die folgenden Tage l. J., werden in dem gräflich v. Gallenberg'schen Hause am neuen Markte allhier, im zweiten Stocke gassenwärts, Vor- und Nachmittags zu den gewöhnlichen Stunden, halbe und ganze Garnituren polirter Sesseln und Sopha's, tapezirt und ohne Tapezirung, desley Posteons, Tische, Bettstätten, Kästen mit Politur, bronzirte Luster, dann Frauen-Puñ und Kleider, so wie auch mehrere anderweitige verschiedene Gegenstände, im Wege der Versteigerung gegen gleich bare Bezahlung veräußert werden; wozu die Kauflustigen zu erscheinen hiermit vorgeladen werden.

**3. 409. Ergebnisse Anzeige. (1)**

Die Unterzeichneten haben die Ehre anzuzeigen, daß sie gegenwärtigen Maymarkt mit einem großen Sortiment fertiger Kleidungsstücke, sowohl mit Damen-, Männer-, als auch allen Gattungen Kinder-Kleidern, besuchen werden; sie hoffen, so wie am Herbstmarkt, einen zahlreichen Zuspruch, und bürgen nicht nur für gute, geschmackvolle, moderne Arbeit, sondern versichern auch, die möglichst billigen Preise zu machen.

Gebrüder Spieler,

Damen- und Männer-Kleidermacher von Grätz.

Die gemauerte Hütte Nro. 3.

**3. 391. An Musikfreunde. (2)**

Bey C. Maschek,

- nächst der Schusterbrücke Nro. 254 im 3. Stock, ist neu zu haben:
- Beethoven, Schlacht bey Vitoria, für Fortepiano . . . . . 4 fl. 30 kr. CM.
  - Moschelles Introduction und Variationen für Fortep.,  
Violin und Violoncelle . . . . . 1 fl. 30 kr. CM.
  - Maschelles Variationen über einen Walzer, conc. für  
Fortep. und Violin . . . . . 1 fl. 30 kr. WB.
  - Riotte, Trio für Fortep. Violin und Violoncelle . . . . . 1 fl. 40 kr.
  - Plachy, Variationen über den Abschied des Troubadour, für  
Fortep. und Violin . . . . . 1 fl. 30 kr. CM.

**R. R. Lottoziehung am 13. April 1822.**

In Triest. 27. 48. 15. 52. 86.

In Grätz. 82. 6. 49. 69. 73.

Die nächsten Ziehungen werden am 27. April und 11. May abgehalten werden.